

S 11 AS 22/05 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Aachen (NRW)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

11
1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 11 AS 22/05 ER

Datum
14.04.2005
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur ungekürzten Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verpflichten, wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Zahlung höherer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der am 00.00.1986 geborene Antragsteller bezieht von der Antragsgegnerin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Mit Bescheid vom 08.03.2005 (i.F.: Absenkungsbescheid) senkte die Antragsgegnerin die monatlichen Leistungen um 10 Prozent ab mit der Begründung, der Antragsteller habe einen Termin zur amtsärztlichen Untersuchung am 28.02.2005 nicht eingehalten. Der Antragsteller hat gegen diesen Bescheid nicht Widerspruch erhoben.

Am 13.04.2005 hat der Antragsteller sich an das Gericht gewandt. Er führt aus, er könne den für ihn mittlerweile vorgesehenen sog. Ein-Euro-Job nicht antreten, da er kein Geld für die Fahrt zur Arbeitsstelle sowie für Essen und Getränke während des Arbeitstages habe.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur ungekürzten Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie führt aus, der Antragsteller sei bei der vorgesehenen Arbeitsgelegenheit nur am 08.04.2005 und auch da nur für kurze Zeit erschienen. Sodann habe er sich an die Antragsgegnerin gewandt und einen Barscheck verlangt, da er sonst nicht über die notwendigen Mittel verfüge, um der Arbeitsverpflichtung nachzukommen. Die Antragsgegnerin habe ihm mitgeteilt, dass er die ihm zuerkannten Leistungen auf sein Konto überwiesen bekomme.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Akte des Sozialgerichts Aachen S 00 AS 00/05 ER verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim

einstweiligen Rechtsschutz allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung begründet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zusätzlich die besondere Eilbedürftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endgültig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., § 86 b, Rn. 31 und 40 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall kommt eine einstweilige Anordnung schon deswegen nicht in Betracht, weil der Absenkungsbescheid inzwischen nach den [§ 77, 84 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) bindend geworden ist. Der Bescheid wurde am 08.03.2005 zur Post gegeben und gilt daher mit dem 11.03.2005 als bekannt gegeben ([§ 37 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X). Der Antragsteller hat weder vor noch nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat ([§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid eingelegt.

Der Antragsteller hat auch nicht etwa deswegen einen höheren Leistungsanspruch, weil er nach Erlass des Absenkungsbescheides in eine Arbeitsgelegenheit i.S.d. [§ 16 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB III) vermittelt worden ist. Dem Arbeitsuchenden ist in diesen Fällen nach [§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; ein Anspruch auf eine solche Entschädigung wird von der Antragsgegnerin auch nicht bestritten. Einen über diese Entschädigung hinausgehenden höheren Leistungsanspruch begründet die Arbeitsgelegenheit (umgangssprachlich "Ein-Euro-Job") jedoch nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-06-29